

## Diskussion:

### Durchführung der PoC-Antigentests durch Pflegefachkräfte vs. Hilfskräfte

#### Um was geht es:

Die Umsetzung des Test-Anspruches i. S. der TestV BMG vom 14.10.2020 „umfasst das **Gespräch** mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung, die **Entnahme** von **Körpermaterial**, die nach der Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit empfohlene **Diagnostik**, die **Ergebnismitteilung** und die Ausstellung eines **Zeugnisses** über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (§ 1 (1) S. 2 TestV).

Die Entnahme von Körpermaterial i. R. v. PCR und PoC-Antigentests erfolgt mittels tiefem Nasen und /oder Rachenabstrichs. Beim Nasenabstrich wird ein Abstrich-Stäbchen über eine Strecke von ca. 12 cm in einen Nasengang eingeführt, um virenbesetztes Rachensekret gewinnen zu können.

Vom technischen Aspekt ist diese Tätigkeit mit der nasalen Einführung von Ernährungs- oder Magensonden bzw. dem nasalen Absaugen vergleichbar. Risiken: Schleimhaut- und Gewebeverletzungen (ggf. mit Nachblutungen). Die Durchführung erfolgt mit Kenntnis der anatomischen Bedingungen und Abschätzung der jeweilig konkreten individuellen Situation.

#### Wer soll die Testung vornehmen:

Die TestV BMG weist die Leistungserbringung der PCR-Tests institutionell den Testzentren des ÖGD (oder beauftragte Dritte) und durch Kassenärztliche Vereinigungen zugelassene Praxen zu, berufsständisch wird die Durchführung Ärztinnen und Ärzten zugewiesen (vgl. § 6 TestV).

§ 4 TestV ermöglicht die eigenverantwortliche Beschaffung und Nutzung von PoC-Antigentests u.a. durch Pflegeeinrichtungen. Explizite Vorgaben zur Qualifikation der Testenden in den Pflegeeinrichtungen fehlen in der TestV. Qualifikatorische Vorgaben sind in Gebrauchs- und Nutzungshinweisen der Antigentests enthalten, demnach sollen Tests durch medizinisches Fachpersonal erfolgen. Eine Legaldefinition existiert in diesem Kontext nicht.

#### Notwendige Qualifikation:

Lt. BMG können PoC-Antigentests von geschultem medizinischen Personal durchgeführt werden. Die Durchführung der PoC-Antigen-Tests durch Pflegekräfte ist möglich. <sup>1</sup>

Im konkretisierenden Sinne formuliert das BMG <sup>2</sup>: Pflegefachkräfte (insb. aus dem Bereich der Kinderkranken-, Kranken-, Gesundheits- und Altenpflege) mit abgeschlossener 3-jähriger Berufsausbildung gelten als medizinisches Fachpersonal in diesem Sinne und sind (nach Einweisung) berechtigt, diese durchzuführen.

Das BMG verweist auf die Begründung zu § 4 (1) der Testverordnung: „Die Nutzung der PoC-Antigen-Tests ist durch die in § 5a Absatz I IfSG genannten Berufsgruppen <sup>3</sup> unter den in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen im Rahmen der ausnahmsweisen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten möglich.“

---

<sup>1</sup> vgl. BMG Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag.

<sup>2</sup> Schreiben Birgit Naase an Abteilungsleiter für Pflege in den Ministerien der Bundesländer vom 17.11.2020.

<sup>3</sup> In § 5 a IfSG aufgeführten Berufe: Altenpflegerinnen und Altenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern und Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern.

## Diskussion:

### Durchführung der PoC-Antigentests durch Pflegefachkräfte vs. Hilfskräfte

Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Person auf der Grundlage der in der jeweiligen Ausbildung (formale Qualifikation) erworbenen Kompetenzen und ihrer persönlichen Fähigkeiten (materielle Qualifikation) in der Lage ist, die jeweils erforderliche Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen **und** der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten nach seiner Art und Schwere eine ärztliche Behandlung im Ausnahmefall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht zwingend erfordert, die jeweils erforderliche Maßnahme aber eine ärztliche Beteiligung voraussetzen würde, weil sie der Heilkunde zuzurechnen ist.

#### **Zusammenfassung und Empfehlung:**

Prioritär soll die Durchführung von tiefen Nasenabstrichen durch medizinisches bzw. gesondert geschultem Pflegefachpersonal durchgeführt werden (s.a. § 5 a IfSG). In besonderen epidemischen Notlagen kann die Durchführung auch von angelernten Hilfskräften erfolgen.

Aus fachlicher Perspektive stellt die Testung auf Sars-CoV-2 eine diagnostische Maßnahme dar, die üblicherweise dem entsprechenden Fachpersonal vorbehalten ist.

Eine Testung auf Sars-CoV besteht nicht nur aus technischer Entnahme von Körpermaterial aus der Nasenhöhle sondern umfasst auch die Aufklärung zum technischen Akt selbst, zu Risiken und dem Umgang mit ggf. eintretenden Komplikationen / Nebenwirkungen, die technische Umsetzung der Diagnostik, die Falldokumentation sowie Empfehlungen zum weiteren Verhalten.

Eine Delegation dieser Tätigkeit an lediglich technisch angelerntes Hilfspersonal sollte im Regelfall nicht erfolgen.